

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werkverträge mit Verbrauchern (private Auftraggeber)

### I. Allgemeines

Maßgebliche Vertragsgrundlage für den vom Unternehmer auszuführenden Auftrag des Verbrauchers sind vorrangig individuelle Vereinbarungen sowie nachrangig die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Alle Vertragsabreden sollen in Textform (§ 126b BGB) oder in elektronischer Form (§ 126a BGB) erfolgen.

### II. Angebote und Unterlagen

1. Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Kostenanschläge oder andere Unterlagen des Unternehmers dürfen ohne seine Zustimmung weder vervielfältigt oder geändert noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Bei Nichterteilung des Auftrags sind die Unterlagen einschl. Kopien unverzüglich an den Unternehmer herauszugeben. Bei von ihm verschuldeter Unmöglichkeit der Herausgabe haftet der Verbraucher auf Schadensersatz.

2. Angebote sind grundsätzlich freibleibend

3. Das Angebot ist für die Zeit von 15 Tagen nach Zugang beim Auftraggeber bindend.

### III. Preise

1. Die Abrechnung erfolgt im 15 Minuten Takt und hinzu kommt die Fahrt- und Richtzeit sowie die KFZ Pauschale die wir für den Einsatz und die Bereitstellung eines Kundendienstfahrzeug erheben.

Die Preise können bei individuellen Angeboten abweichen.

Bei Kleinaufträgen im Bereich Heizung erheben wir je nach Aufwand eine Servicepauschale.

Die Stundensätze sind wie folgt:

Techniker	90,-€ excl. MwSt
Helfer/Azubi 4. Lehrjahr	60,-€ excl. MwSt
Auszubildende	40,-€ excl. MwSt

Servicepauschale I Heizung	120,-€ excl. MwSt
Servicepauschale II Heizung	210,-€ excl. MwSt

Wartungspreise sind anzufragen

2. Die KFZ Pauschalen sind nach Entfernungszonen gestaffelt. Die effektiven KFZ Pauschalen sind von den sehr unterschiedlichen Entfernungen in der Auftragsfolge abhängig und unterliegen daher sehr großen Schwankungen. Damit nicht einzelne Kunden durch die Auftragsfolge benachteiligt werden, haben wir eine Pauschalisierung der KFZ Kosten vorgenommen.
3. Für jeden Reparaturauftrag wird eine Rüstzeit berechnet, diese dient der Vorbereitung und dem Abschluss des Reparaturauftrags durch den Techniker in der Kundendienststelle.
4. Für vom Auftragnehmer angeordnete Über-, Nacht-, Sonn und Feiertagsstunden sowie für Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden Zuschläge berechnet. Die Berechnung setzt voraus, dass der Auftragnehmer spätestens im Zeitpunkt der Beauftragung oder des Beginns der entsprechenden Arbeit dem Auftraggeber die erhöhten Stundensätze mitgeteilt hat.
5. Die Notdiensteinsätze außerhalb der Öffnungszeiten werden auf den normalen Stundenlohn berechnet:

1.1.1. Notdienstpauschale	35,-€ excl. MwSt
1.1.2. Montag bis Freitag 16 Uhr bis 20 Uhr	25%
1.1.3. Samstag 08 Uhr bis 20 Uhr	50%
1.1.4. Sonntag 08 Uhr bis 20 Uhr	100%
1.1.5. Feiertage 08 Uhr bis 20 Uhr	200%
6. Rechnungsstellung erfolgt immer an den Auftraggeber, wenn uns nicht vom Vermieter oder Eigentümer persönlich der Auftrag erteilt wurde.
7. Festpreise haben nur dann Gültigkeit, wenn Sie vom Auftragnehmer schriftlich erkannt werden.
8. Soweit erforderlich, werden Strom-, Gas-, Wasser- oder Abwasseranschluss dem Unternehmer unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Verbrauchskosten trägt der Unternehmer.

#### **IV. Zahlungsbedingungen und Verzug**

1. Der Auftraggeber ist berechtigt Abschlagszahlungen zu stellen, der Rest erfolgt nach Abnahme des Werkes und ist sofort fällig und zahlbar. § 650g Abs. 4 BGB bleibt unberührt. Alle Zahlungen sind auf das Äußerste zu beschleunigen und vom Verbraucher ohne jeden Abzug nach Abnahme und spätestens binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt an den Unternehmer zu leisten. Nach Ablauf der 14-Tages-Frist befindet sich der Verbraucher in Verzug, sofern er die Nichtzahlung zu vertreten hat.
2. Der Verbraucher kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

#### **V. Abnahme**

1. Die vereinbarte Werkleistung ist nach Fertigstellung abzunehmen, auch wenn die Feinjustierung der Anlage noch nicht erfolgt ist. Dies gilt insbesondere bei vorzeitiger Inbetriebnahme (Baustellenheizung). Im Übrigen gilt § 640 BGB.
2. Wegen unwesentlicher Mängel kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.

## VI. Haftung auf Schadensersatz

1. Auf Schadensersatz haftet der Auftragnehmer – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung nur
  - a. im Falle von vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch ihn selbst, seinen gesetzlichen Vertreter oder seinen Erfüllungsgehilfen, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch im Falle von fahrlässiger Pflichtverletzung;
  - b. bei Vorliegen von Mängeln, die der Auftragnehmer arglistig verschwiegen hat;
  - c. im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Werkes;
  - d. im Falle der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz;
  - e. für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist der Schadensersatz des Auftraggebers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt, soweit nicht wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

## VII. Mängelrechte – Verjährung

1. Soweit der Hersteller in seinen Produktunterlagen oder in seiner Werbung Aussagen zu einer besonderen Leistung, Beschaffenheit oder Haltbarkeit seines Produktes macht (z.B. 10-jährige Haltbarkeitsgarantie), werden diese Herstellerangaben nicht zu einer vereinbarten Beschaffenheit des Werkvertrages.
2. Die Mängelansprüche des Verbrauchers verjähren gemäß §634a Abs.1 Nr.2 BGB in fünf Jahren ab Abnahme bei Arbeiten an einem Bauwerk,
  - a. im Falle der Neuherstellung oder Erweiterung der Gebäudesubstanz (Auf-Anbauarbeiten)
  - b. oder in Fällen der Einbau-, Umbau-, Erneuerungs- oder Reparaturarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn die Arbeiten bei Neuerrichtung des Gebäudes zu den Bauwerksarbeiten zählen würden, nach Art und Umfang für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes von wesentlicher Bedeutung sind und die eingebauten Teile mit dem Gebäude fest verbunden werden.
3. Abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB verjähren die Mängelansprüche des Verbrauchers in einem Jahr ab Abnahme bei Reparatur-, Ausbesserungs-, Instandhaltungs-, Einbau-, Erneuerungs- oder Umbauarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn die Arbeiten nach Art und Umfang keine wesentliche Bedeutung für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes haben.
4. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Verbrauchers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. VI. a. bis d. verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

5. Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Mängel ausgeschlossen, die nach Abnahme durch schuldhaft fehlerhafte Bedienung oder gewaltsame Einwirkung des Verbrauchers oder Dritter oder durch normale/n bestimmungsgemäße/n Abnutzung/Verschleiß (z. B. bei Dichtungen) entstanden sind.
6. Kommt der Unternehmer einer Aufforderung des Verbrauchers zur Mängelbeseitigung nach und
  - a. gewährt der Verbraucher den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht oder
  - b. liegt ein Mangel am Werk objektiv nicht vor und hat der Verbraucher diesbezüglich schuldhaft gehandelt, hat der Verbraucher die Aufwendungen des Unternehmers zu ersetzen. Mangels Vereinbarung einer Vergütung gelten die ortsüblichen Sätze.

## VIII. Versuchte Instandsetzung

- Wird der Unternehmer mit der Instandsetzung eines bestehenden Objektes beauftragt (Reparaturauftrag) und kann das Objekt nicht instand gesetzt werden, weil
- a a. der Verbraucher den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht gewährt oder
  - b b. der Fehler/Mangel trotz Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht gefunden oder nach Rücksprache mit dem Verbraucher nicht wirtschaftlich sinnvoll beseitigt werden kann, ist der Verbraucher verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen des Unternehmers zu ersetzen, sofern nicht die Undurchführbarkeit der Reparatur in den Verantwortungs- oder Risikobereich des Unternehmers fällt.

## IX. Eigentumsvorbehalt

1. Soweit kein Eigentumsverlust gemäß §§ 946 ff. BGB vorliegt, behält sich der Unternehmer das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.
2. Soweit die Liefergegenstände wesentlicher Bestandteil des Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und Ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen.
3. Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte des Auftragnehmers, so ist er diesem zu Schadenersatz verpflichtet.
4. Die Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
5. Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so tritt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentum an dem neuen Gegenstand an den Auftragnehmer ab.

## **X. Alternative Streitbeilegung**

Der Unternehmer ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## **XI. Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Auftragnehmers, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas andere vorgeschrieben ist.